

21

BUNDESGERICHTSHOF 035 061

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 213/64

URTEIL

Verkündet am

26. September 1966
Schorn, Justizange-
stellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

des Kaufmanns Konrad B [REDACTED], M [REDACTED], S [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten, Widerklägers und
Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Fahrzeugbau Peter K [REDACTED] Kommanditgesell-
schaft (vormals C [REDACTED] GmbH), K [REDACTED]-L [REDACTED], R [REDACTED]
[REDACTED] vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter,
den Kaufmann Peter K [REDACTED],

Klägerin, Widerbeklagte und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Freiherr von [REDACTED]
[REDACTED] -.

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 26. September 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Nörr, Dr. Bukow und Dr. Schulze

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 13. August 1964 wird auf Kosten des Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist im Jahre 1963 durch Umwandlung der C- -Wagengesellschaft m.b.H. entstanden. Diese Gesellschaft war im Jahre 1958 errichtet worden. Der Beklagte war einer ihrer Gesellschafter. Durch notariell beurkundeten Vertrag vom 23. Mai 1960 trat er seinen Geschäftsanteil an seine Ehefrau ab, weil er nach außen nicht mehr Gesellschafter sein wollte. Er beließ aber der Städtischen Sparkasse K- -L- die Wertpapiere, die er ihr zur Sicherung eines der Gesellschaft eingeräumten Kredits gegeben hatte, und setzte seine nebenberufliche kaufmännische Tätigkeit für die Gesellschaft bis Ende 1961 fort. Zu dieser Zeit stellte die Gesellschaft fest, daß der Beklagte in erheblichem Umfange - sic meinte, in Höhe von mindestens 30.000,- DM - private Verbindlichkeiten aus Gesellschaftsmitteln beglichen hatte. Der Beklagte benötigte damals weitere

- 3 -

20.000,-- DM zur Bezahlung eines Reisebüros, das künftig seine Existenzgrundlage bilden sollte und auf das er im Dezember 1961 aus Gesellschaftsmitteln bereits 5.000,-- DM angezahlt hatte. Er wollte sich diese 20.000,-- DM mit Hilfe seiner im Besitz der Sparkasse befindlichen Wertpapiere beschaffen. Die Gesellschaft sah sich jedoch außerstande, diese Sicherheiten auszulösen. In dieser Lage schloß sie mit dem Beklagten am 8. Januar 1962 einen Vertrag, in dem es u.a. heißt:

(I) Der Beklagte erhalte von der Gesellschaft ein Darlehn von 20.000,-- DM, verzinslich mit 5%, in Form von 4 Wechselakzepten. Zur Sicherung des Darlehns übereigne er der Gesellschaft einen entsprechenden Teil der zu ihren Gunsten bei der Sparkasse sicherungshalber hinterlegten Wertpapiere. (II) Der Beklagte erkenne an, der Gesellschaft einen weiteren Betrag von 12.000,-- DM zu schulden. Dieser Betrag werde ebenfalls mit 5% verzinst und werde ihm bis zum 31. Dezember 1963 gestundet. (III) Der Beklagte "scheidet mit dem heutigen Tage endgültig aus der ... GmbH aus. Er verzichtet darauf, an Stelle seiner Frau wieder als Gesellschafter in die Firma einzutreten." Er werde seine kaufmännische Tätigkeit für die Gesellschaft sofort einstellen und verpflichte sich, alle noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen herauszugeben und auf Verlangen des Geschäftsführers Auskünfte zu erteilen. Die Klägerin verlangt vom Beklagten 5 % Zinsen von 12.000,-- DM für die Zeit vom 8. Januar bis 30. Juni 1962. Sie hat diese Forderung mit 286,65 DM errechnet.

Der Beklagte hält den Vertrag mit Rücksicht auf dessen Nr. III in Verbindung mit § 15 Abs. 3 und 4 GmbHG für formnichtig. Der Vertrag sei außerdem gemäß § 138 BGB nichtig oder doch wegen Drohung anfechtbar. Soweit er -



der Beklagte - Gesellschaftsmittel für eigene Zwecke verwendet habe, habe er damit nur Gehalts- und Darlehensansprüche befriedigt, die ihm gegen die Gesellschaft zugestanden hätten. Er habe also der Gesellschaft am 8. Januar 1962 überhaupt nichts geschuldet. In der Notlage, in der er sich damals befunden und die die Gesellschaft gekannt habe, sei ihm aber nichts übrig geblieben, als den Vertrag zu unterzeichnen. Mit Schreiben vom 15. Juni 1962 hat er ihn wegen Drohung angefochten.

Im Wege der Widerklage begehrt er die Feststellung, daß der Vertrag nichtig sei, hilfsweise, daß die Klägerin aus dem Vertrage keine Ansprüche gegen ihn herleiten könne.

Die Vorinstanzen haben die Widerklage abgewiesen und den Beklagten verurteilt, an die Klägerin 286,03 DM zu zahlen.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seine Anträge zur Klage und zur Widerklage weiter.

Entscheidungsgründe:

I. 1. Die Revision hält den Vertrag vom 8. Januar 1962 für forrnichtig. Mit Rücksicht auf seine Nr. III, wonach der Beklagte "endgültig" aus der Gesellschaft "ausscheide" und "darauf verzichte, an Stelle seiner Frau wieder als Gesellschafter in die Firma einzutreten", habe der Vertrag nämlich der öffentlichen Beurkundung bedurft.

Das ist indes mit dem Berufungsgericht zu verneinen.

Nach dessen Feststellungen, die keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen lassen, hat sich der Beklagte insoweit lediglich gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, aus dem zwischen ihm und seiner Ehefrau bestehenden Treuhandverhältnis kein Recht auf Rückübertragung des Geschäftsanteils gegen seine Ehefrau herzuleiten. Damit hatte der Vertrag nicht die Übertragung eines Geschäftsanteils zum Ziel, die durch die Absätze 3 und 4 des § 15 GmbHG erschwert werden soll, sondern gerade das Gegenteil, nämlich die Verfestigung des bereits bestehenden Zustandes. Die Gesellschaft sollte nicht mehr gezwungen sein, einer etwaigen Rückübertragung des Geschäftsanteils auf den Beklagten zuzustimmen.

Eine solche Vereinbarung ist entgegen der Ansicht der Revision nicht formbedürftig.

Die Revision kann nichts daraus herleiten, daß der Beklagte nach dem Wortlaut des Vertrages erst mit dessen Abschluß "endgültig" aus der Gesellschaft "ausscheiden" wollte. Denn legt man den Vertrag so aus, wie das Berufungsgericht es ohne Rechtsirrtum tut, so kann in diesen Worten nur eine allgemeine Umschreibung dessen liegen, was die Vertragspartner in den folgenden Sätzen der Nr. III im einzelnen geregelt haben.

2. Der Vertrag ist auch nicht nach § 138 BGB nichtig.

Zwischen der Gesellschaft und dem Beklagten bestand Streit über die Ersatzpflicht des Beklagten. Beide haben diesen Streit durch gegenseitiges Nachgeben beseitigt, indem die Gesellschaft sich mit weniger Schadensersatz begnügte, als sie glaubte fordern zu können, während der Beklagte mehr anerkannte, als er zu schulden vorgab, und versprach, nicht wieder Gesellschafter zu werden. Entgegen der Ansicht der Revision durfte das Berufungsgericht

annehmen, daß die Gesellschaft in dem Vertrag auf einen wesentlichen Teil ihrer vermeintlichen Ansprüche verzichtet hat. Die Parteien sind nämlich im Einklang mit der Aussage des Zeugen R. in den Vorinstanzen übereinstimmend davon ausgegangen, daß die Schadensersatzansprüche der Gesellschaft durch den Vertrag abschließend hätten geregelt werden sollen.

Der Vertrag stellt sich mithin als Vergleich im Sinne von § 779 BGB dar.

Weil die Sittenwidrigkeit dieses Vergleichs in einem auffälligen Mißverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung liegen soll, sind nicht die von den Vergleichspartnern übernommenen Verpflichtungen, sondern das beiderseitige Nachgeben gegeneinander abzuwägen. Es kommt also darauf an, wie der Beklagte und die Gesellschaft die zweifelhafte Sach- und Rechtslage bei dem Vergleichsabschluß eingeschätzt haben (vgl. BGH LM BGB § 779 Nr. 23). Die Revision kann sich deshalb nicht auf die allgemeinen Darlegungen zum Wuchertatbestand bei Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 138 Anm. 35 berufen. Daran scheitern zugleich alle Rügen, mit denen die Revision dartun möchte, daß der Beklagte am 8. Januar 1962 der Gesellschaft in Wirklichkeit überhaupt nichts geschuldet habe.

Selbst wenn der Beklagte schon damals das Gegenteil behauptet hätte, ist doch der Geschäftsführer der Gesellschaft davon überzeugt gewesen, der Beklagte habe weit mehr als 12.000,-- DM veruntreut. Der mit der Prüfung der Unterlagen beauftragte kaufmännische Angestellte R. war zu dem Ergebnis gelangt, die veruntreute Summe betrage 30.000,-- DM. Die Gesellschaft konnte entgegen der Ansicht der Revision diesem Prüfungsergebnis vertrauen, han-

delte also durchaus nicht ohne jeden greifbaren Anhalt. Unstreitig hatte nämlich der Beklagte aus Gesellschaftsmitteln eigene Verbindlichkeiten in Höhe von mindestens 15.559,14 DM und Aufwendungen für den Betrieb seines Kraftfahrzeugs in Höhe von mindestens 3.424,40 DM beglichen sowie die Anzahlung von 5.000,— DM für das von ihm gekaufte Reisebüro geleistet und hatte nicht im einzelnen unter Vorlage der Belege dargetan, daß er mit diesen Entnahmen zugleich eigene Gehalts- und Darlehnsforderungen gegen die Gesellschaft befriedigt habe. Er macht selbst nicht geltend, er habe jemals versucht, die für private Zwecke aus dem Gesellschaftsvermögen geleisteten Zahlungen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem Beauftragten Rupek zu rechtfertigen.

Zu Unrecht wirft die Revision in diesem Zusammenhang dem Berufungsgericht vor, es habe nicht davon ausgehen dürfen, daß der Beklagte auch die 5.000,— DM für das Reisebüro ohne Wissen der Gesellschaft entnommen habe. Der Beklagte hatte zwar das Gegenteil behauptet, hatte dafür aber keinen Beweis angetreten. Das Berufungsgericht hatte auch keine Veranlassung, den Beklagten zu einem solchen Beweisantritt aufzufordern. Als Auskunftsperson kam - davon geht auch die Revision aus - nur der Geschäftsführer der Gesellschaft in Betracht. Ihn hatte die Klägerin zum Beweise ihrer Unkenntnis als Zeugen benannt. Darauf hatte der Beklagte nur erwidert, der Geschäftsführer der Gesellschaft könne als deren gesetzlicher Vertreter "nicht als Zeuge in eigener Sache auftreten". Das Berufungsgericht konnte deshalb nicht damit rechnen, der Beklagte selbst werde auf Befragen beantragen, den früheren Geschäftsführer der Gesellschaft und späteren persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin als Partei zu vernehmen.

Unter diesen Umständen handelte die Gesellschaft nicht sittenwidrig, wenn sie von dem Beklagten unter Erlaß ihrer weitergehenden vermeintlichen Schadenersatzansprüche ein Schuldanerkenntnis über 12.000,-- DM, sein "endgültiges Ausscheiden", die Einstellung seiner kaufmännischen Tätigkeit, die Herausgabe der noch in seinem Besitz befindlichen Unterlagen und die Zusage forderte, auf Verlangen über alle Geschäftsvorfälle Auskunft zu erteilen. Die Gesellschaft hatte, worauf das Berufungsgericht zutreffend hinweist, insbesondere auch daran ein billigeswertes Interesse, daß der Beklagte nicht wieder ihr Gesellschafter wurde; denn sie brauchte dem Beklagten kein Vertrauen mehr entgegenzubringen, nachdem dieser Gesellschaftsmittel für private Zwecke verwandt und es unterlassen hatte, hierüber Rechenschaft abzulegen.

Ebensowenig war es sittenwidrig, daß die Gesellschaft auch die Gewährung eines Darlehns in Form von vier Wechseln à 5.000,-- DM von den vorerwähnten Zusagen des Beklagten abhängig machte. Dieser hatte keinen Anspruch auf das Darlehn. Die Gesellschaft war darum nicht gehindert, zu verlangen, daß zugleich alle Streitpunkte bereinigt würden, zumal sie dem Beklagten dabei von ihrem Standpunkt aus weit entgegenkam.

Der Beklagte hätte zwar die Wechsel überhaupt nicht gebraucht, wenn er die Wertpapiere zurückerhalten hätte, durch die er bei der Sparkasse K - L den der Gesellschaft gewährten Kredit gesichert hatte. Die Gesellschaft wäre jedoch nach den rechtsirrtumsfreien Darlegungen S. 20 f des Berufungsurteils im Januar 1962 nicht in der Lage gewesen, die Wertpapiere des Beklagten auszulösen. Die Schuld daran traf nach Ansicht der Gesellschaft

allein den Beklagten. Die Gesellschaft hatte darum auch keinen Anlaß, dem Beklagten wenigstens bei der Gewährung des Darlehns noch weiter entgegenzukommen, als sie es ihrer Meinung nach schon tat. Zu Unrecht versucht die Revision, dieses Entgegenkommen durch die Behauptung zu verkleinern, die Gesellschaft habe lediglich gestattet, daß die vom Beklagten zu ihren Gunsten hinterlegten Wertpapiere zeitweise auch der Sicherung eines ihm zu gewährenden Darlehns dienten. Diese Behauptung ist nicht richtig. Nach dem Vertrag sollte vielmehr die Gesellschaft selbst dem Beklagten das Darlehn geben.

3. Das Berufungsgericht hat im einzelnen dargelegt, warum der Vertrag nicht wegen Drohung anfechtbar gewesen sei.

Gegen diese Darlegungen, die keinen sachlich-rechtlichen Fehler erkennen lassen, wendet sich die Revision mit zwei Verfahrensrügen.

Diese sind jedoch unbegründet.

a) Das Berufungsgericht brauchte nicht zu prüfen, ob eine im Schreiben der Gesellschaft an den Beklagten vom 4. Januar 1962 etwa enthaltene Drohung die Anfechtung des Vertrages rechtfertige; denn der Beklagte hatte bestritten, das Schreiben vor dem Vertragsabschluß erhalten zu haben (vgl. GA Bl. 137 f).

b) Das Berufungsgericht hat die in das Wissen der Zeugen Adolf und Heuer gestellten Behauptungen des Beklagten als wahr unterstellt. Aus zutreffenden Erwägungen hat es dennoch eine rechtswidrige, für den Vertragsabschluß ursächliche Drohung der Gesellschaft verneint.

Macht sich jemand die Notlage seines Vertragsgegners zunutze, so liegt darin keine rechtswidrige Drohung, sondern allenfalls die Erfüllung des Wuchertatbestandes (Staudinger/Coing, BGB 11. Aufl. § 123 Anm. 5). Daraus folgt, daß das Berufungsgericht die Anfechtbarkeit des Vertrages auch ohne die Vernehmung der Zeugen Adolf und Heuer verneinen konnte; denn die Äußerungen, die der Beklagte diesen Zeugen gegenüber gemacht haben will, besagten nur, daß die Gesellschaft seine Notlage ausnutze. Das Berufungsgericht brauchte die Zeugen aber auch nicht unter dem rechtlichen Gesichtspunkt des § 138 BGB zu vernehmen; denn die Anwendung dieser Vorschrift war, wie oben dargelegt, jedenfalls aus anderen Gründen nicht möglich.

II. Daraus ergibt sich, daß die Klage in Höhe von 286,03 DM begründet und der Hauptantrag der Widerklage unbegründet ist.

Wie das Berufungsgericht zutreffend dargelegt hat, kann der Beklagte auch nicht mit seinem Hilfsantrag durchdringen, festzustellen, daß die Klägerin aus dem Verträge keine Ansprüche gegen ihn herleiten könne.

Nach alledem muß die Revision mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Fischer Dr. Kuhn Dr. Nörr Dr. Bukow Dr. Schulze